

Wann eine „Rauschat“ im Sinne des § 330a StGB vorliegt, ergibt sich aus dem Wortlaut dieser Bestimmung. § 330a StGB kann nur dann Anwendung finden, wenn die vorher genannten Bedingungen der *actio libera in causa* nicht vorliegen (sonst besteht volle strafrechtliche Verantwortlichkeit).

„In ursächlichem Zusammenhang“ mit der Gewohnheit steht das Verbrechen insbesondere dann, wenn der Täter zwar nicht im Rauschzustand gehandelt, das Verbrechen jedoch zur Erlangung von Alkohol oder anderen Rauschmitteln begangen hat, um damit seine Sucht zu befriedigen (so z. B. bei einem Einbruch in einem HO-Kiosk, um Spirituosen zu entwenden, bei Rezeptfälschungen zur Erlangung von Rauschgiften, bei Diebstahl oder Unterschlagung von Narkotika bei Ärzten, in Krankenhäusern usw.).

ac) Die Unterbringung muß *erforderlich sein*, um den Betroffenen an ein *gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen*. In dieser Voraussetzung tritt der *medizinisch-pädagogische Charakter* dieser Maßnahme in Erscheinung, die nicht nur eine Heilung, sondern zugleich und ggf. sogar vorwiegend (wenn die Sucht noch nicht krankhafter Natur ist) auch die *Erziehung des Betroffenen* — nämlich die *Anerziehung gesellschaftlich positiver Gewohnheiten* — zum Ziele hat. Deshalb ist die Unterbringung nur dann erforderlich, wenn die Alkohol- oder Rauschgiftsucht so weit fortgeschritten und intensiv ist, daß die Entwöhnung von dieser Sucht und die Gewöhnung an ein gesetzmäßiges und gesellschaftlich förderliches Verhalten durch andere Maßnahmen, wie z. B. durch Anordnung der Vormundschaft, nicht möglich ist, und wenn auch nicht zu erwarten ist, daß die für das Verbrechen ausgesprochene Strafe bereits allein eine solche Wirkung erzielt. Folglich kommt die Unterbringung vornehmlich in den Fällen in Betracht, in denen die Sucht pathologischen Charakter angenommen hat.

b) *Im Verfahren* wird es auch für die Anordnung dieser Sicherungsmaßnahme in der Regel zweckmäßig sein, einen Sachverständigen zur gutachtlichen Äußerung über die damit zusammenhängenden speziellen Fragen heranzuziehen. Das in diesem Zusammenhang zur Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt Ausgeführte gilt entsprechend.<sup>8</sup>

Die Unterbringung in einer Trinkerheilstanstalt oder Entziehungsanstalt kann stets *nur im Zusammenhang mit einer Strafe angeordnet werden*.

<sup>8</sup> vgl. S. 684 dieses Lehrbuches.